KOLLEKTIVVERTRAG ELEKTRO- UND ELEKTRONIKINDUSTRIE

NEUREGELUNG ABSCHNITT 4 PUNKT 32 KVEEI (ALTERSTEILZEIT)

KOLLEKTIVVERTRAGSPARTEIEN

1. Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen dem
- Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie und dem
- Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA / Gewerkschaft PRO-GE.

RÄUMLICHER, FACHLICHER UND PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

2. Dieser Kollektivvertrag gilt
- **räumlich** für das Gebiet der Republik Österreich;
- **fachlich** für alle Mitglieder des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie;
- **zeitlich** vom 1.11.2026 bis 30.4.2027
- **persönlich** für alle dem Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte der Elektro- und Elektronikindustrie unterliegenden Personen, mit denen eine nach dem 31.10.2026 beginnende Altersteilzeitvereinbarung im Sinn des § 27 AlVG abgeschlossen wird.

Abschnitt 4 Punkt 32 lit a KVEEI lautet wie folgt:
„Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer hat bis ***zu 75% der*** Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 ASVG) Anspruch auf Gehalts- bzw. Lohnausgleich von mindestens 50% der Differenz zwischen dem im letzten Jahr vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit durchschnittlich ***für die Normalarbeitszeit gebührenden*** Entgelt ***(Oberwert)*** und dem Entgelt***, das im gleichen Zeitraum bei entsprechend verringerter Arbeitszeit gebührt hätte (Unterwert)***. Bei der Feststellung des Entgeltes vor Herabsetzung der Arbeitszeit sind pauschale oder regelmäßige Zulagen, Zuschläge und Überstunden gemäß den Richtlinien des Arbeitsmarktservice einzubeziehen.“

Wien, am 14.10.2026

Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie

KR Ing. Wolfgang Hesoun
Obmann

Mag. Marion Mitsch
Geschäftsführerin

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft GPA

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Mario Ferrari
Bundesgeschäftsführer

Harald Zebedin
Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Eva Scherz
Wirtschaftsbereichssekretärin

Gewerkschaft PRO-GE

Reinhold Binder
Bundesvorsitzender

Peter Schleinbach
Bundesgeschäftsführer

Erläuterungen:

In Abschnitt 4 Punkte 32 ff. KVEEI sind die Modalitäten von Altersteilzeit-Vereinbarungen gemäß § 27 AlVG geregelt. Aufgrund von zwei Gesetzesänderungen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

1. Mit dem **Teilpensionsgesetz – APG** (BGBl. I Nr. 47/2025) wurde in § 27 Abs. 2 Z. 3 lit. a AlVG der Oberwert (im Jahr vor Beginn der Altersteilzeit) für den Gehalts- bzw. Lohnausgleich neu geregelt. Seither bezieht sich der Oberwert auf das Entgelt für die Normalarbeitszeit, **somit ohne Überstunden oder Überstundenpauschalen**. Überstunden oder Überstundenpauschalen im Jahr vor der Altersteilzeit sollen anteilsmäßig nicht in den Unterwert einfließen. Damit sollte eine zusätzliche Entgelterhöhung während der Altersteilzeit ausgeschlossen werden. – Diese Änderung wird nunmehr im KVEEI berücksichtigt.

2. Das **Budgetbegleitgesetz 2027-2028** (BGBl. I Nr. 62/2026) hat die Bedingungen für die Förderung von Alterstteilzeit-Vereinbarungen ab 1.11.2026 dahingehend geändert, dass der **Gehalts- bzw. Lohnausgleich** nicht mehr bis zur Höchstbeitragsgrundlage, sondern nur noch **bis zu 75% der Höchstbeitragsgrundlage** erfolgt. Deshalb wird Abschnitt 4 Punkt 32 lit a KVEEI, der sich an der Formulierung des § 27 AlVG orientiert, an den neuen Gesetzestext angepasst.